

## **Beschlussvorlage** **- Austauschvorlage -** **KT 0345/2016**

**Betreff: Artikelsatzung zur Neuregelung der Gebührensatzung und der Honorarordnung der Musikschule Wartburgkreis**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Sitzungsart	Zuständigkeit
Kreistag	15.03.2016	öffentlich	Entscheidung

### **I. Beschlussvorschlag**

Der Kreistag des Wartburgkreises beschließt unter Verzicht auf eine 2. Lesung die als Anlage beigefügte Artikelsatzung zur Neuregelung der Gebührensatzung und Honorarordnung der Musikschule Wartburgkreis.

### **II. Begründung**

Der Wartburgkreis hält als kulturelle Bildungseinrichtung die Musikschule Wartburgkreis mit Sitz in 36433 Bad Salzungen, Kurhausstraße 14 vor.

Gemäß § 96 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) ist jeder Einwohner des Wartburgkreises berechtigt, diese öffentliche Einrichtung zu benutzen und ist verpflichtet, die (finanziellen) Lasten zu tragen. Nach § 97 Abs. 2 ThürKO ist der Wartburgkreis befugt, zur Deckung des für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Finanzbedarfes nach Maßgabe der Gesetzes Abgaben zu erheben sowie Entgelte für seine Leistungen festzulegen.

Mit der Beschlussfassung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Jahr 2014 hat der Kreistag des Wartburgkreises auch einen im Vorbericht enthaltenen Maßnahmenkatalog festgelegt, mit dem die Finanzierung künftiger Haushaltspläne gesichert werden soll. Unter anderem sollen die selbstbestimmbaren Gebührenhöhen überprüft werden.

Die Realisierung vertretbarer und gebotener Gebühreneinnahmen entspricht dem Grundsatz der Einnahmebeschaffung nach § 54 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO). Die vom Landkreis unterhaltene Musikschule gehört nicht zu denjenigen kommunalen Einrichtungen, deren Gebührenaufkommen nach § 12 Abs. 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) unter betriebswirtschaftlichen Grundsätzen die ansatzfähigen Kosten decken sollen.

Mit der gegenwärtigen Gebührensatzung der Musikschule Wartburgkreis und den darin enthaltenen Gebührenhöhen beläuft sich der beim Wartburgkreis als Träger der Einrichtung verbleibende Finanzierunganteil bei rund 70 v.H. Damit wird weder dem haushaltswirtschaftlichen Ziel der nachhaltigen Finanzierung künftiger Haushalte noch dem Grundsatz der Einnahmebeschaffung Rechnung getragen.

Unter Beachtung der Grundsätze der Einnahmebeschaffung wurde bei dem vorliegenden

Entwurf der Artikelsatzung zur Neuregelung der Gebührensatzung und Honorarordnung der Musikschule Wartburgkreis für die Gebührenkalkulation anhand der aktuellen Schülerzahl eine Kostendeckung von 50 v.H. angestrebt.

Die Artikelsatzung zur Neuregelung der Gebührensatzung und Honorarordnung der Musikschule Wartburgkreis besteht aus fünf Artikeln.

Artikel 1 der Artikelsatzung fasst die bisherige Gebührensatzung der Musikschule Wartburgkreis neu. In ihr sind alle maßgeblichen allgemeinen Regelungen zur Gebührenerhebung enthalten. Sie definiert neben dem Gebührentatbestand auch den Gebührenmaßstab und den Begriff des Gebührenschuldners. Weiterhin normiert sie Ermäßigungstatbestände für die Unterrichtsgebühren sowie die Förderung außergewöhnlich leistungsstarker Schüler. Erstmals wird mit der Artikelsatzung eine Ermäßigung für einkommensschwächere Familien aufgenommen, für die auf Antrag eine weitere Ermäßigung der Unterrichtsgebühren gewährt werden kann.

Die Artikel 2 und 3 der Artikelsatzung enthalten Gebührenordnungen für das Schuljahr 2016/2017 sowie 2017/2018 ff. Diese sind, wie oben ausgeführt auf der Grundlage einer Kostendeckung von 40 v. H. für das Schuljahr 2016/2017 und 50 v.H. ab dem nachfolgenden Schuljahr ermittelt worden. Kinder- und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Schüler, Lehrlinge, Auszubildende, Studenten und Bundesfreiwilligendienstleistende erhalten auch über das 18. Lebensjahr hinaus ermäßigte Gebühren, die zusätzlich nach der Anzahl der Kinder einer Familie in der Musikschule und für die Belegung weiterer Unterrichtsfächer nochmals abgestuft sind.

In Artikel 4 ist die Honorarordnung für die Musikschule Wartburgkreis enthalten. Sie entspricht inhaltlich der aktuellen Honorarordnung. Sie tritt an die Stelle der vom Kreistag in der Sitzung am 17.12.2014 zur Beratung in den Ausschuss für Schule und Kultur verwiesenen 1. Änderung der Honorarordnung für die Musikschule Wartburgkreis. Die Beschlussvorlage Nr. 0120/2014 vom 17. Dezember 2014 wird zurückgezogen. Aufgrund der seit dem erfolgten weiteren Tariferhöhungen im Jahr 2015 wurde die Höhe der Honorar auf 19 € bzw. 20 € je Unterrichtsstunde festgesetzt.

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten der Satzung. Mit Inkrafttreten der Artikelsatzung treten gleichzeitig die bisherigen Regelungen in Form der Gebührensatzung der Musikschule Wartburgkreis und der Honorarordnung für die Musikschule Wartburgkreis außer Kraft.

Durch die Vorlage einer Artikelsatzung soll der bestehende enge Sachzusammenhang der Unterrichtsgebühren und der Honorare für freie Mitarbeiter deutlich gemacht werden.

Die einzelnen Abschnitte wurden im Ausschuss für Schule und Kultur in der Sitzung am 15.02.2016 in der dem Kreisausschuss in der Sitzung am 14.03.2016 vorliegenden Fassung (auf der Grundlage einer Kostendeckung i.H.v. 50 v.H.) inhaltlich vorberaten und bei einer Stimmenthaltung einstimmig empfohlen.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 14.03.2016 empfohlen, die vorgesehene Gebührenerhöhung für die Musikschule Wartburgkreis in zwei Stufen zu vollziehen. Für das Schuljahr 2016/2017 soll abweichend von dem Vorschlag der Verwaltung mit den Gebühreneinnahmen zunächst nur ein Kostendeckungsgrad von 40 v.H. erreicht werden. In einer zweiten Stufe soll eine Kostendeckung, wie vorgeschlagen, von 50 v.H., beginnend am dem Schuljahr 2017/2018, angestrebt werden.

Weiterhin wurde empfohlen, das für eine Ermäßigung maßgebliche Familieneinkommen von 1.500 € auf 2.000 € anzuheben.

Die mit der vorliegenden Artikelsatzung angestrebte Gebührenerhöhung für die Musikschule Wartburgkreis soll durch den Ausschuss für Schule und Kultur und den Haushalts- und Fi-

nanzausschuss begleitet werden. Soweit die beiden Ausschüsse während der Umsetzung der ersten Stufe der Gebührenerhöhung im Schuljahr 2016/2017 Anhaltspunkte für eine inhaltliche Änderung der Regelungen erkennen, ist ein entsprechender Änderungsantrag einzubringen.

Die Empfehlungen des Kreisausschusses vom 14.03.2016 wurden in der Artikelsatzung zur Neuregelung der Gebührensatzung und der Honorarordnung der Musikschule Wartburgkreis eingearbeitet. Der überarbeitete Entwurf wird als Anlage übergeben.

gez. Krebs  
Landrat

gez. Schilling  
Erster Kreisbeigeordneter